

Körperschaftsteuergesetz: KStG

Gosch

5. Auflage 2027
ISBN 978-3-406-79351-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Dietmar Gosch
Körperschaftsteuergesetz



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Körperschaftsteuergesetz

KOMMENTAR

Herausgegeben von

PROF. DR. DIETMAR GOSCH

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a. D.
Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Bearbeitet von

Dr. Peter Bauschatz M. B. L.-HSG

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Prof. Dr. Guido Förster

Steuerberater, Lehrstuhl für
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar Gosch

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a. D.
Honorarprofessor an der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Corina Kögel

Rechtsanwältin,
Vizepräsidentin des
Finanzgerichts Hamburg a. D.

Prof. Dr. Steffen Lampert

Professor für Öffentliches Recht und
Internationales Steuerrecht an der
Universität Osnabrück

Cornelius Link

Ministerialrat im
Bundesministerium der Finanzen

Dr. Markus Märten

Richter am Bundesfinanzhof

Dr. Steffen Neumann

Rechtsanwalt, Ministerialdirigent a. D. beim
Finanzministerium Nordrhein-Westfalen

Dr. Steffen Neumann LL.M.

Steuerberater

Dr. Volker Pfirrmann

Vorsitzender Richter
am Bundesfinanzhof

Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser

Rechtsanwalt, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Dr. Reimer Stalbold

Vorsitzender Richter
am Finanzgericht Münster

5., völlig neubearbeitete Auflage 2027



Zitierweise:
Gosch KStG/Gosch KStG § 8 Rn. 500
Gosch KStG/Neumann KStG § 14 Rn. 3



beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 79351 6

© 2027 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Druck und Bindung: L.E.G.O. S.p.A., Via Galileo Galilei, 11, Lavis, Italien
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Peter Bauschatz	§ 8b (Rn. 290–449), §§ 27 bis 29, § 32a, §§ 36 bis 39
Prof. Dr. Guido Förster	§ 8a
Prof. Dr. Dietmar Gosch ...	§ 8 (Rn. 145–1389), § 8b (Rn. 1–47, 59–289i, 450–683)
Corina Kögel	§§ 30 bis 32, §§ 33 bis 35
Prof. Dr. Steffen Lampert ..	§§ 1, 12, 23 bis 25
Cornelius Link	§ 1a
Dr. Markus Märtens	§§ 4 bis 6a, §§ 9, 10 und 13
Dr. Steffen Neumann	§§ 14 bis 19
Dr. Steffen Neumann LL.M.	§ 8b (Rn. 48–58m)
Dr. Volker Pffirmann	§§ 2 und 3
Dr. Frank Roser	§ 8 (Rn. 1–144 und 1390–1517), §§ 8c und 8d, §§ 20 bis 22 und § 26
Dr. Reimer Stalbold	§§ 7 und 11


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 5. Auflage

Sechs Jahre und vier Monate – diese Zeitspanne lag und liegt zwischen dem Tag, an welchem ich das Vorwort zur 5. Auflage unseres Kommentars zum KStG verfasst habe, und dem heutigen Tag. Zweifellos: Das ist deutlich zu lange für einen Steuerkommentar in unserer schnelllebigen Steuer- und sonstigen Zeit. Wir können uns bei den Lesern und Nutzern unserer Bemühungen nur entschuldigen. Das um so mehr, als Sie uns trotzdem treu geblieben sind. Die Anzahl der Aufrufe unseres Kommentars in der Datenbank beck-online bewegte sich bis zuletzt in einem erfreulichen Rahmen, auch die Wahrnehmung unserer gedanklichen Bemühungen in Aufsätzen und anderen Werken blieb konstant gut. Diese Treue und Akzeptanz lässt uns hoffen, dass es uns augenfällig gelungen ist, ein halbwegs dauerhaft verlässliches Standardwerk präsentiert zu haben, das sogar vorübergehende Aktualitätsdefizite übersteht.

Nun aber ist es vollbracht: Wir präsentieren auf rund 2300 Seiten den gegenwärtigen Status quo des Körperschaftsteuerrechts, wir hoffen das jedenfalls. In der langen Zwischenzeit hat sich so manches getan und ereignet. Da sind zunächst die Gesetzesänderungen – sie aber hielten sich bei Licht betrachtet sogar in Grenzen: Zunächst galt es, das ATADUMsG vom 25.6.2021 zu verarbeiten. Es betraf vor allem § 12, zudem § 8b. § 12 erhielt in seinem Abs. 1 einen neuen Satz 3 und einen neuen Abs. 1a. Zum einen wurde in § 12 I 3 eine Verstrickungsregel geschaffen, die mit einer ausländischen Entstrickung korrespondiert. Zum anderen soll § 12 Ia sicherstellen, dass Ent- wie Verstrickungen auch bei Auslandskapitalgesellschaften mit außerbetrieblicher Sphäre gelingen. Da die Gesetzwerdung aber einen gehörigen Vorlauf hatte – sichtbar gegen die Richtlinien-Umsetzungspflicht verstoßend – und die ersten Referentenentwürfe des BMF bereits seit dem 24.3.2020 auf dem Tisch lagen, gab es dazu und darauf auch in der Voraufgabe bereits einschlägige Hin- und Fingerzeige. Sodann ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25.6.2021 zu referieren. Es bescherte uns erstmals die (im weiteren Beobachtungsverlauf indes praktisch nur mäßig erfolgreiche) Option zur Körperschaftbesteuerung im neuen § 1a. § 8b III 6 schaffte vielfach eingeforderte Abzugsvereinfachungen für Währungsverluste bei Anteilsveräußerungen. § 12 erhielt ein neues Gesicht: Die Vorschrift verlor ihre Abs. 2 und 3, überdies – durch das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25.6.2021 – auch noch seinen Abs. 4. Grund dafür war (bei Abs. 2 und 3) die „Internationalisierung“ des Umwandlungssteuerrechts, die spezifische Regelungen im KStG überflüssig machte. Abs. 4 enthielt die Folgen des Brexit, die sich nun in § 8 I 4 wiederfinden. Weitere Änderungen durch das KöMoG betrafen die Organschaft, vor allem durch den Wegfall der Ausgleichsposten in § 14 IV a. F. für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen und ihre Ersetzung durch fiktive Einlagen und fiktive Einlagenrückgewähr, was den „technisch-praktischen“ Umgang spürbar erleichtert, aber – die Tücke steckt im Detail – auch Unwägbarkeiten mit sich brachte und unverändert bringt. Zu ersten Nachbesserungen sah sich der Gesetzgeber denn auch bereits alsbald veranlasst: Das JStG 2022 bescherte § 14 IV die tatbestandlichen Ergänzungen der neu eingefügten Sätze 3 bis 5. Geändert wurde durch das JStG 2022 vom 16.12.2022 zugleich § 27 VIII, durch den die zuverige Diskriminierung der Anteilseigner ausländischer Kapitalgesellschaften begegnet wird – auch ihnen wird seitdem die steuerfreie Einlagenrückgewähr zugestanden. Auch § 32 wurde von Neuerungen nicht verschont: Die Vorschrift wurde durch das Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 um einen Abs. 6 erweitert, der gemeinnützige Organisationen von Kapitalertragsteuer entlastet. Schließlich bot das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 Neues in § 1 I Nr. 5, § 3 I, § 8 V sowie vor allem in § 8a I 4 und II: Vermittels der normspezifischen Erweiterung des Zinsbegriffs in § 8a I 4 KStG iVm. § 4h EStG sowie

Vorwort

vermittels der Einengung der Stand-alone-Klausel in § 4h II 1 Buchst. b EStG, die den bisherigen § 8a II überflüssig machte, er wurde aufgehoben.

Dieser Ausbeute an gesetzgeberischen Aktivitäten standen etliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Seite. Datenbankrecherchen liefern gut 300 Nachweise, in denen unser Werk rund 200-mal zitiert wurde und in denen wir Autoren uns wiederfinden konnten. Beispielhaft genannt seien nur die BFH-Urteile zur „Feststellungsebene“ bei der KGaA (BFH I R 24/22, → § 9 Rn. 21 ff.), zur Organschaft und atypisch Still (BFH I R 33/22), zur (scheinbar) endgültigen Finalität sog. finaler Verluste (BFH I R 35/22 (I R 32/18)), zur sog. passiven Entstrickung (BFH I R 41/22), zum sog. Fremdpendentest beim Wechselspiel von Spende und vGA (BFH I R 16/18), zur Einkommensminderung bei § 8 III 4 (und das dort vertretene recht eigenwillige Verständnis des „Berücksichtigt-Seins“) (BFH I R 40/21), die Entscheidungsreihe zu den Betrieben gewerblicher Art (ua. BFH I R 1/21, I R 16/21, V R 51/20), sodann BFH I R 54/19 mit der (zutreffenden) Neujustierung des Verhältnisses von § 8 III 2 KStG zu § 1 I AStG und BFH I R 21/25 (I R 36/18)) zur Endgültigkeit der Zwischenveranlagungen nach § 11 I 2, das die bei uns vertretene Ansicht bestätigte (→ § 11 Rn. 52 f.), die Entscheidungen dazu, wie sich der (durch das vom BVerfG aufgehobene Urteil BFH I R 73/16 übereilt und recht unausgegoren herbeigeführte) Austausch des sog. Konzernrückhalts durch eine allzu strikte Stand-alone-Sichtweise beim Drittvergleich wieder einfangen lässt. Und manches, manches mehr – bis vor Kurzem alles noch vornehmlich aus der Schmiede des I. Senats des BFH, nach der Atomisierung dessen Geschäftsverteilungsplans jetzt und künftig jedoch verschiedener Senate, wodurch auf Dauer eine gewisse Uneinheitlichkeit zu befürchten ist. Viele Fragen wurden geklärt, einige neue geschaffen. Die Finanzgerichte stehen dem in nichts nach. Eine Ausnahme macht einmal mehr das höchste deutsche Gericht, das BVerfG. Auf seine Antworten auf die Normenkontrollvorlage des FG Hamburg 2 K 245/17 vom 29.8.2017 (ergänzt durch Beschluss vom 17.3.2026) zu § 8c I, auch auf die (durch die ATAD jedenfalls partiell zwischenzeitlich vermutlich schon wieder überholte) Vorlage des BFH I R 20/15 zur sog. Zinsschranke bleibt das jetzt schon gewohnt lange, duldsame Warten – in der nächsten Auflage werden wir (hoffentlich) berichten.

Auch die Finanzverwaltung ließ sich nicht lumpen und war fleißig, u. a. in Gestalt diverser BMF-Schreiben, so zB BMF vom 24.3.2025 (Zinsschranke), vom 13.11.2025 (atypisch stille Beteiligung), vom 17.7.2026 (Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages), vom 29.4.2026 (Sanierungsklausel des § 8c Ia), vom 15.12.2021, vom 14.1.2025, vom 6.6.2025, vom 10.10.2025 (gewerbliche Betriebe der öffentlichen Hand), vom 4.9.2024 (inkongruente Gewinnausschüttungen), vom 30.8.2023 (Pension und Geschäftsführergehalt), vom 11.4.2023 (Genussrechtskapital), vom 21.4.2022 (Rückzahlung von Nennkapital), vom 10.11.2021 (Option zur Körperschaftsbesteuerung), vom 18.11.2020 (verdeckte Einlage und vGA). Gleicher Fleiß ist den Autoren der „Mitbewerber“, von Handbüchern und vieler, vieler Aufsätze und Anmerkungen zu attestieren.

Alles ist jetzt wieder auf neuestem Stand – wohlwissend, dass es kurz über lang vergangene Kost ist. Auch wenn sich die Welt in den diversen Online-Datenbanken immer schneller dreht und deren Inhalte laufend aktualisiert werden, sehen wir unverändert den Vorteil und Mehrwert einer systematischen, „verbuchten“ Verarbeitung des kompletten „Stoffs“. Sie widersteht einer „Zettelkastenproduktion“ ohne systematische Einordnung der Erläuterungen. Das mag auch erklären, weshalb sich unser Werk „am Markt“ nach wie vor gut behauptet und sich einer unverminderten Beliebtheit erfreut.

„Wir“, das sind die Autoren des Buchs. Sie sind durch die Bank beständig geblieben und sorgen für Kontinuität. Nicht mehr dabei ist jedoch StB *Dieter Lübbelhusen*, der in der 4. Auflage das Investmentsteuergesetz im Kontext des § 8b betreut hat und dem dafür herzlich gedankt sei. Seine Stelle hat StB *Dr. Steffen Neumann LL.M.* übernommen (was dafür sorgt, dass wir nunmehr zwei renommierte Kollegen identischen Namens an Bord haben, noch dazu beide als „Dr. iur.“ promoviert). Neu dabei ist auch *Cornelius Link*, MR im BMF, der sich als intimer Kenner und Regelungs-Miturheber, der Option zur Körper-

Vorwort

schaftsbesteuerung in § 1a angenommen hat. Eine weitere personelle Änderung betrifft das Sachverzeichnis, das nunmehr von Dipl.-Finanzwirtin *Lydia Maßhoff* aus der Zentralabteilung des BFH bearbeitet wurde. Wir freuen uns darüber sehr und danken zugleich StB Dipl.-Kfm. *Lars Rohrlack* für sein Mitwirken in der Voraufgabe. Wo ich schon beim Danken bin: In besonderem Maße gebührt Dank selbstredend *Michael Müller* und *Alexandra Theato* aus dem Steuerrechtlichen Lektorat des Verlags C.H.Beck. Ohne ihren unermüdlichen Einsatz, ihre unglaubliche Geduld, auch ihr beharrliches Drängen und ihre Sorgfalt wäre das Werk nicht das geworden, was es nun sein soll und hoffentlich ist: „Die *allerbeste* Wahl beim Körperschaftsteuergesetz“.

Wir wiederholen die Bitte, mit welchem ich das Vorwort der Voraufgabe beendet habe: „Nutzen und begleiten Sie unsere Gedanken und Anregungen. Helfen Sie uns mit Hinweisen und Kritik, wenn etwas fehlt oder partout nicht überzeugen will. Und vor allem: Bleiben Sie uns treu!“.

Das Werk hat den Rechtsstand 1. August 2026, in Ergänzungen auch jüngeren Datums.

Hamburg, im Oktober 2026

Herausgeber und Verfasser



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort zur 5. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV

GESETZESTEXT

Körperschaftsteuergesetz (KStG)	1
Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 (KStDV 1994)	58

KOMMENTAR

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Erster Teil. Steuerpflicht

§ 1	Unbeschränkte Steuerpflicht	61
§ 1a	Option zur Körperschaftbesteuerung	113
§ 2	Beschränkte Steuerpflicht	158
§ 3	Abgrenzung der Steuerpflicht bei Personenvereinigungen und nicht rechtsfähigen Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden	174
§ 4	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	182
§ 5	Befreiungen	230
§ 6	Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen	321
§ 6a	Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen ...	331

Zweiter Teil. Einkommen

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften

§ 7	Grundlagen der Besteuerung	333
§ 8	Ermittlung des Einkommens	350
§ 8a	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)	835
§ 8b	Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen	992
§ 8c	Verlustabzug bei Körperschaften	1214
§ 8d	Fortführungsgebundener Verlustvortrag	1319
§ 9	Abziehbare Aufwendungen	1345
§ 10	Nichtabziehbare Aufwendungen	1372
§ 11	Auflösung und Abwicklung (Liquidation)	1384
§ 12	Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung	1417
§ 13	Beginn und Erlöschen einer Steuerbefreiung	1457

Zweites Kapitel. Sondervorschriften für die Organschaft

§ 14	Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Organgesellschaft	1467
------	--	------

Inhalt

§ 15	Ermittlung des Einkommens bei Organschaft	1667
§ 16	Ausgleichszahlungen	1702
§ 17	Andere Kapitalgesellschaften als Organgesellschaft	1715
§ 18	(aufgehoben)	1725
§ 19	Steuerabzug bei dem Organträger	1725

Drittes Kapitel. Sondervorschriften für Versicherungen und Pensionsfonds

§ 20	Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen	1738
§ 21	Beitragsrückerstattungen	1756
§ 21 a.	F. Beitragsrückerstattungen	1757
§ 21a	Deckungsrückstellungen	1788
§ 21b	Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen	1792

Viertes Kapitel. Sondervorschriften für Genossenschaften

§ 22	Genossenschaftliche Rückvergütung	1793
------	---	------

Dritter Teil. Tarif; Besteuerung bei ausländischen Einkunftsteilen

§ 23	Steuersatz	1810
§ 24	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	1812
§ 25	Freibetrag für Genossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	1815
§ 26	Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften	1818

Vierter Teil. Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen und Entstehung und Veranlagung

§ 27	Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen	1876
§ 28	Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital und Herabsetzung des Nennkapitals	1927
§ 29	Kapitalveränderungen bei Umwandlungen	1942
§ 30	Entstehung der Körperschaftsteuer	1966
§ 31	Steuerklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer	1970
§ 32	Sondervorschriften für den Steuerabzug	1979
§ 32a	Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage	2007

Fünfter Teil. Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 33	Ermächtigungen	2023
§ 34	Schlussvorschriften	2028
§ 35	Sondervorschriften für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	2057

Sechster Teil. Sondervorschriften für den Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren

§ 36	Endbestände	2067
§ 37	Körperschaftsteuerguthaben und Körperschaftsteuererminderung	2097
§ 38	Körperschaftsteuererhöhung	2140

Inhalt

§ 39	Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis	2174
§ 40	<i>(aufgehoben)</i>	2178
Sachverzeichnis		2179





beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG